

BVGer F-5279/2015 vom 24. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5279_2015

FR: TAF F-5279/2015 du 24 octobre 2016

IT: TAF F-5279/2015 del 24 ottobre 2016

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen der KD betreffend Sozialhilfeleitungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 14 Abs. 1 BSDA bzw. Art. 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des BVGer C-4103/2013 vom 30. April 2015 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung erging gestützt auf die Bestimmungen des bis zum 31. Oktober 2015 geltenden BSDA und der Verordnung vom 4. November 2009 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (VSDA, AS 2009

5861). Mit dem Inkrafttreten des ASG und der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015 (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) wurden das BSDA und die VSDA aufgehoben.

E. 3.2

Gemäss Art. 67 ASG werden nach bisherigem Recht gewährte Leistungen des Bundes auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet. Eine spezielle übergangsrechtliche Bestimmung über das anwendbare Recht bei einem hängigen Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts enthält das ASG hingegen nicht. Auf der Grundlage allgemeiner übergangsrechtlicher Grundsätze ist bei einem Sachverhalt, der über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hinaus andauert, in der Regel das neue Recht anwendbar, sofern nicht ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vorliegt (Urteil des BVGer C-8206/2015 vom 24. Mai 2016 E. 3.2 m.H.).

E. 3.3

In casu geht es um monatliche Unterstützungsleistungen ab 1. Juni 2015 (vgl. EDA act. 2), also auch für einen Zeitraum nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts (1. November 2015). Ferner erwächst dem Beschwerdeführer durch die Anwendung des neuen Rechts kein Nachteil, da die im vorliegenden Fall anwendbaren Bestimmungen des ASG und der V-ASG inhaltlich mit den entsprechenden Bestimmungen des BSDA und der VSDA identisch sind. Somit ist das neue Recht anzuwenden. Dabei kann auch auf die zum alten Recht entwickelte Rechtsprechung zurückgegriffen werden (Urteil des BVGer C-8206/2015 vom 24. Mai 2016 E. 3.3 m.H.).

E. 4.1

Gemäss Art. 22 ASG gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandsschweizerinnen und -schweizern, die bedürftig sind, Sozialhilfe. Auslandsschweizerinnen und -schweizer im Sinne dieses Gesetzes sind nach Art. 3 Bst. a ASG Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandsschweizerregister eingetragen sind.

E. 4.2

Auslandsschweizerinnen und -schweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit wird in der Regel keine Sozialhilfe gewährt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht (Art. 25 ASG). Für die Beurteilung der Frage, welche Staatsangehörigkeit vorherrscht, ist gemäss Art. 16 Abs. 1 V-ASG zu berücksichtigen, unter welchen Umständen die Person die ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat (Bst. a), in welchem Staat sich die Person während der Kindheit und Ausbildungszeit aufgehalten hat (Bst. b), wie lange sich die Person im betreffenden Empfangsstaat aufhält (Bst. c), und welche Beziehung die Person zur Schweiz hat (Bst. d). In Fällen dringlicher Sozialhilfe gilt die Schweizer Staatsangehörigkeit als vorherrschend (Art. 16 Abs. 2 V-ASG; vgl. auch Ziff. 1.3.3 der ab 1. Januar 2016 gültigen Richtlinien der KD zur Sozialhilfe für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer [nachfolgend: Richtlinien] konkretisiert: www.eda.admin.ch > Dienstleistungen und Publikationen > Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige im Ausland > Sozialhilfe für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer [SAS] > rechtliche Grundlagen > Richtlinien).

E. 5

Die Vorinstanz vertritt den Standpunkt, die peruanische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers erweise sich als vorherrschend, da er die massgebliche Lebensphase (zweite Hälfte der Kindheit und die Jahre der Adoleszenz) in Peru verbracht habe, weshalb ihm kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach dem BSDA (bzw. ab 1. November 2015 nach dem ASG) zustehe.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ist schweizerisch-peruanischer Doppelbürger und hat beide Bürgerrechte durch Abstammung erworben (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a V-ASG), weshalb sich einzig aus diesem Kriterium noch nichts zum vorherrschenden Bürgerrecht ableiten lässt.

E. 5.2

Was den Aufenthalt des Beschwerdeführers im jeweiligen Staat während seiner Kindheit und seiner Ausbildungszeit sowie die Aufenthaltsdauer im Empfangsstaat anbelangt (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. b und c V-ASG), so ergibt sich aus den Akten Folgendes: Er verbrachte die ersten 13½ Jahre in der Schweiz und lebt nun seit über neun Jahren (etwas mehr als acht Jahre zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung) in Peru. Damit hat er zwar den grössten Teil seiner bisherigen Lebensjahre in der Schweiz verbracht. Eine ausschliesslich numerische Betrachtung, mithin eine blossige Gegenüberstellung der Anzahl im einen bzw. anderen Land verbrachten Lebensjahre in diesem Zusammenhang, greift - wie die Vorinstanz zutreffend ausführte - jedoch zu kurz. Denn den ersten Lebensjahren bzw. der frühesten Kindheit, in denen die gelebte Beziehung zu den Eltern im Vordergrund steht, kann insofern nicht gleichermassen Bedeutung zukommen wie der zweiten Hälfte der Kindheit und den Jahren der Adoleszenz bzw. des frühen Erwachsenenlebens, in welchem der Aufbau eigentlicher bzw. eigener sozialer Beziehungen und - damit einhergehend - auch die Verwurzelung an einem Ort bzw. in einem Land erfolgt (vgl. Urteil des BVGer C-3788/2010 vom 29. Dezember 2011 E. 4.2.2). Im vorliegenden Fall kann daher der Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz bis zu seinem Umzug nach Peru lediglich eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen werden. Die besonders prägenden Jahre der Adoleszenz (zweiter Teil seiner Schulzeit) und des früheren Erwachsenenlebens (einschliesslich Absolvierung einer Berufslehre) verbrachte er demgegenüber in Peru, weshalb davon auszugehen ist, dass er sich in diesen Jahren ein bedeutendes soziales Netz aufgebaut, durch die Kultur Perus geprägt und sich in Peru verwurzelt hat. Schliesslich hat er als Muttersprache Spanisch (neben Deutsch) angegeben (vgl. EDA act. 2/Formular AS 2).

E. 5.3

In Bezug auf die heutigen Verbindungen des Beschwerdeführers zur Schweiz (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. d V-ASG) macht er u.a. geltend, Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Verwandten und Freunden zu unterhalten. Konkrete Hinweise zu den Personen und zur Art der Beziehungen (tatsächliche Kontakte, Besuche usw.) ergeben sich jedoch nicht aus den Akten. In seiner Beschwerde bringt er zwar vor, viele seiner Schweizer Kollegen aus Lima seien zwischenzeitlich in die Schweiz gereist, um sich dort weiterzubilden. Dass er mit diesen nach wie vor in Kontakt stehe, wird aber nicht geltend gemacht. Auf jeden Fall kann von engen Beziehungen (familiärer oder freundschaftlicher Art) zu in der Schweiz lebenden Personen nicht die Rede sein. Ferner hat er - mit Ausnahme eines Besuchs über Weihnachten 2014, wo er sich offenbar über Weiterbildungsmöglichkeiten erkundigte -

keine Ferien oder andere Besuche in der Schweiz unternommen oder aber Besuche aus der Schweiz erhalten. Wenig zu seinen Gunsten ableiten kann er auch aus seinen in Peru aufgebauten Beziehungen zu anderen Schweizer Staatsangehörigen (Besuch der Schweizerschule in Lima sowie seine Mitgliedschaft im Club Suizo). Einerseits werden an der Schweizerschule in Lima nicht nur Schweizerinnen und Schweizer, sondern auch Peruanerinnen und Peruaner sowie Kinder anderer Nationalitäten unterrichtet. Andererseits kann der Beschwerdeführer auch diesbezüglich keine näheren Angaben zur Art und Weise dieser Beziehungen machen, weshalb lediglich von losen Bekanntschaften und nicht von konkreten freundschaftlichen Beziehungen auszugehen ist. Nicht dargelegt wird ferner, wie oft und ob der Beschwerdeführer heute noch seine Freizeit im Club Suizo verbringt bzw. verbracht hat. Offensichtlich nimmt er dort neben der Mitgliedschaft keine weiteren Vereinsaufgaben wahr.

E. 5.4

Unter Würdigung aller relevanter Kriterien (Art. 16 Abs. 1 Bst. a - d V ASG) ergibt sich zusammenfassend, dass keine besonders enge Beziehung zur Schweiz vorliegt und demnach von der vorherrschenden peruanischen Staatsangehörigkeit auszugehen ist, weshalb dem Beschwerdeführer zu Recht keine Unterstützungsleistungen gewährt worden sind. Ein Ausnahmefall für die Ausrichtung von Sozialhilfe trotz vorherrschender ausländischer Staatsangehörigkeit liegt in casu nicht vor (vgl. Ziff. 1.3.3 der Richtlinien: Minderjährigkeit, Schwerstbehinderung, akute Todesgefahr, schwere Krankheit, Invalidität, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, politische Wirren).

E. 6

Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als bundesrechtskonform. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt und die Vorinstanz hat auch ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.